

Polzeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum
Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von
Hausnummern
(Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2016 (GBl. S. 569), wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 24.01.2017 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

(1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Engen einschließlich der Feldmarkung und des Waldes.

(2) Jeder hat sich im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu verhalten, dass keine vermeidbaren Belästigungen oder keine mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlichen Beeinträchtigungen entstehen können.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrs- Ordnung (StVO) und Treppen.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch die Verkehrsbegleitgrünanlagen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sport- /Bolzplätze. Schulhöfe sind insoweit öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, als sie außerhalb der Schulzeiten zur Benutzung als Spiel- und/oder Sportplatz oder für sonstige Zwecke allgemein zugänglich sind und nicht ausdrücklich als ausschließliches Schulgelände gekennzeichnet sind.

(4) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Papierkörbe, Bänke etc.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen, Beschriften und Besprühen gleich.

(5) Gewässer sind alle Gewässer im Sinne der §§ 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg.

I. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Ruhestörung

Es ist verboten, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Gröhlen oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten zu stören. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben und gespielt werden, dass keine erhebliche Belästigung entstehen kann. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die der örtlichen Brauchtumpflege dienen,
- b) für amtliche Durchsagen

§ 5 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

(1) Aus Gaststätten, Freibewirtschaftungen und Versammlungsräumen in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den Belästigungen entstehen können. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verpflichtung ist der Betriebsinhaber und der Veranstalter gleichermaßen verantwortlich.

§ 6 Lärm durch Fahrzeuge

In der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) unnötig zu hupen

§ 7 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Der Aufenthalt auf Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt. Diese Beschränkungen gelten nicht für den unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportanlagen und für Kinderspielplätze, d.h.

Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportanlagen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen nur an Werktagen (Montag bis Samstag) von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen diese Arbeiten gantätig nicht ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Schleifen, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern u.ä.

Über den o.g. Zeitraum hinaus dürfen Freischneider, Grastrimmer und -kantenschneider, sowie Laubbläser und- sauger ohne Umweltzeichen nur in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

(2) Von den Vorschriften des Abs. 1 sind ausgenommen Schneeräumgeräte im Rahmen der durch Satzung vorgeschriebenen Räumzeiten.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV-), bleiben unberührt.

§ 9 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende Tierlaute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

II. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Wald nicht abgespritzt werden.

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen oder das Wasser zu verunreinigen.

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

(1) Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Reste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen.

(2) Weitergehende Bestimmungen bezüglich des Gaststätten-, Lebensmittel-, Abfallrechts u.ä. bleiben unberührt.

§ 13 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, giftigen Tieren, Würgeschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nur angeleint und von einer geeigneten Person geführt werden. Außerhalb dieser Gebiete dürfen Hunde ohne Begleitung einer geeigneten Person, die durch Zuruf verlässlich auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. In Waldgebieten sind die Vorschriften des Landeswald- und des Landesjagdgesetzes zu beachten.

(4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 14 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Rad- und Gehwegen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, in fremden Gärten oder Rasenflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen verrichtet. Geschieht dies trotzdem, so ist der Hundekot unverzüglich von der verantwortlichen Person ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 15 Tauben-, Wasser- und Wildvögelfütterungsverbot

(1) Tauben, Wild- und Wasservögel dürfen auf öffentlichem Gelände, insbesondere auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, öffentlichen Gewässern oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.

(2) An den in Abs. 1 genannten Orten darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tieren bestimmt ist, ausgelegt werden.

§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

(1) In der Nähe von Wohngebäuden dürfen übelriechende Gegenstände oder Stoffe nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die ordnungsgemäße Lagerung und Verbreitung von Dungstoffen für Zwecke der Landwirtschaft im ortsüblichen Rahmen.

(3) Sonstige immissionsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Gebäuden sowie auf öffentlichen Flächen i.S.v. § 2 oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Stadt untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren und andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen sowie Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abzustellen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die innen angebrachte Plakatierung an Schaufenstern und Ladentüren, sofern der jeweilige Eigentümer oder Betreiber einverstanden ist.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt oder für dessen Veranstaltung geworben wird.

§ 18 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Flächen i.S.v. § 2 ist untersagt:

1. das Nächtigen
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche oder aggressive Betteln, sowie das Anstiften zu dieser Art des Bettelns
3. das Verrichten der Notdurft
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 19 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/- mobilen

(1) Zelte und Wohnwagen/- mobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht vor Ort die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es

untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

III. Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

IV. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 21 Ordnungsvorschriften

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und sonstigen Freizeiteinrichtungen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

- a) Blumenbeete oder sonstige Anpflanzungen (mit Ausnahme der Rasenflächen) außerhalb der Wege und Plätze sowie der hierfür zugelassenen oder bestimmten Flächen zu betreten, zu befahren oder zu beparken,
- b) Pflanzen durch Abreißen von Ästen, Zweigen oder auf andere Weise zu beschädigen, zu pflücken oder zu entnehmen,
- c) zu übernachten,
- d) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern,
- e) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
- f) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,

- g) Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspiel- und Bolzplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
- h) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin sich befindliche Tiere zu belästigen,
- i) durch Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte störenden Lärm zu erzeugen,
- j) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Ball zu spielen, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
- k) Parkwege, Rasenflächen oder sonstige Einrichtungen mit Fahrzeugen zu befahren oder zu beparken; dies gilt nicht für Kinderwagen, fahrbare Krankenstühle und Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
- l) Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Stadt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 2 sich im Geltungsbereich dieser Verordnung so verhält, dass andere mehr als unvermeidbar belästigt/beeinträchtigt werden oder belästigt/beeinträchtigt werden können,
 2. entgegen § 3 Lärm verursacht und andere dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass der Lärm zu einer erheblichen Belästigung führen kann,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 aus Gaststätten, Freibewirtschaftungen und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den Belästigungen entstehen können,
 5. entgegen § 6 Kraftfahrzeugmotoren außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, unnötig hupt,
 6. entgegen § 7 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 7. entgegen § 8 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten Haus- und Gartenarbeiten so durchführt, dass andere erheblich belästigt werden oder belästigt werden können,
 8. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere durch anhaltende Tierlaute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden
 9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie im Wald abspritzt,

10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 12 Abs. 1 keine geeigneten Behälter für Reste und Abfälle bereitstellt,
12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere nicht so hält und beaufsichtigt, dass niemand gefährdet oder belästigt wird,
13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten dieser Tiere nicht unverzüglich anzeigt,
14. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umher laufen lässt,
15. entgegen § 13 Abs. 4 Bienenstände an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden,
16. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Rad- und Gehwegen, in fremden Gärten oder Rasenflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Sportanlagen sowie Kinderspiel- und Bolzplätzen verrichtet und verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
17. entgegen § 15 Abs. 1 Tauben oder Wasservögel füttert,
18. entgegen § 15 Abs. 2 Futter auslegt,
19. entgegen § 16 Abs. 1 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert, sowie übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,
20. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert, nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, oder Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abstellt,
21. entgegen § 17 Abs. 4 die unrechtmäßig angebrachten Plakate, Beschriftungen und Bemalungen nicht unverzüglich beseitigt,
22. entgegen § 18 Abs. 1 auf öffentlichen Flächen i.S.v. § 2 nächtigt, bettelt oder dazu anstiftet, seine Notdurft verrichtet oder Betäubungsmittel öffentlich konsumiert
23. entgegen § 19 Zelte oder Wohnwagen/- mobile aufstellt oder als Grundstückseigentümer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
24. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer seine Gebäude nicht rechtzeitig mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
25. entgegen § 20 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder diese nicht ordnungsgemäß anbringt,
26. entgegen § 21
 - a) Blumenbeete oder sonstige Anpflanzungen, außerhalb der Wege und Plätze sowie der hierfür zugelassenen oder bestimmten Flächen betritt, befährt oder beparkt,
 - b) Pflanzen durch Abreißen von Ästen, Zweigen oder auf andere Weise beschädigt, pflückt oder entnimmt,
 - c) übernachtet
 - d) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrungen überklettert,
 - e) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzündet,
 - f) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - g) Hunde frei umherlaufen lässt oder auf Kinderspiel- und Bolzplätze oder Liegewiesen mitnimmt
 - h) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder sich darin befindliche Tiere belästigt,
 - i) durch Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte störenden Lärm erzeugt,
 - j) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt oder außerhalb der besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Ball spielt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 - k) Parkwege und Rasenflächen oder sonstige Einrichtungen befährt oder beparkt,

l) Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Engen, den 24.01.2017

Johannes Moser
Bürgermeister